

Hinweise zu den Elternbeiträgen BayKiBiG neu

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Wegfall des 100-Euro-Zuschusses: Der bisherige monatliche Beitragszuschuss von 100 Euro für Kindergartenkinder entfällt ab 1. Januar 2027.
- Umschichtung der Mittel: Die freiwerdenden Gelder (inklusive des gestrichenen Familiengeldes und Krippengeldes) fließen in das Kita-System. Sie erhöhen die staatliche Betriebskostenförderung für Kitas schrittweise bis 2029. Bislang haben Kita-Träger die Elternbeitrags-Mittel für Kindergartenkinder vom 3. bis 6. Lebensjahr erhalten. Nach der Reform werden die Mittel über den Qualitätsbonus auch für Krippenkinder und Hortkinder berechnet. Je nach Buchungszeit und Gewichtungsfaktor wirkt sich die Höhe des Qualitätsbonus unterschiedlich aus.
- Keine Dynamisierung des Qualitätsbonus: Auch wenn die Beträge des Qualitätsbonus bis 2029 ansteigen, ist dieser derzeit nicht dynamisiert gestaltet.
- Keine automatische Deckelung: Kitas sind nach neuem BayKiBiG rechtlich nicht mehr verpflichtet, die Elternbeiträge, um den Betrag des Elternbeitrags-Zuschusses zu senken. Die Festlegung der Gebührenhöhe liegt weiterhin bei den Trägern vor Ort.
- Elternbeiträge: Da sich die BayKiBiG-Reform je nach Kita-Träger unterschiedlich auswirkt, müssen Träger die Elternbeiträge neu kalkulieren. Dazu kommt, dass Träger auch nach der Reform überwiegend weiterhin defizitär sind.
- Unterstützung bei niedrigem Einkommen: Familien mit geringem Einkommen können wie gewohnt eine vollständige oder teilweise Übernahme der Beiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt beantragen.

(Stand 22. Juli 2026)